

# Quellenbesteuerung

## PRIVATRECHTLICHER VORSORGELEISTUNGEN AN PERSONEN OHNE WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ



### I. Steuerpflichtige Personen

(§ 111 StG / Art. 96 DBG)

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben <sup>1)</sup>.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Luzern Wohnsitz hatten.

<sup>1)</sup> Massgebend ist grundsätzlich das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

### II. Steuerbare Leistungen

(§ 111 StG / Art. 96 DBG)

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern ausgerichtet werden.

2. In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von:

- Pensionskassen
- Sammelstiftungen
- Versicherungseinrichtungen
- Bankenstiftungen u.a.m.,

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

### III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer)

(§ 111 StG / Art. 96 DBG)

#### A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung gemäss Tabelle im Anhang ermittelt.

Geschuldete Quellensteuerbeträge von CHF 25.– und weniger werden nicht bezogen.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen.

## B. Renten

Die Quellensteuer beträgt 10 % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als CHF 1'000.— beträgt.

## IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

### 1. Allgemeines

#### A. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der/die Rentenempfänger/in Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA-Übersicht), ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahmen: Chile, Kanada, Südafrika. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der/die Rentenempfänger/in den Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

#### B. Kapitaleleistungen

Kapitaleleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der/die Empfänger/in der Kapitaleistung den Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der/die Empfänger/in Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Die Quellensteuer ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem/der Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Steht dem/der Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm/ihr die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er/sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular samt Beilage einreicht, wonach die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der Dienststelle Steuern des Kantons bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem/der Steuerpflichtigen auszuhändigen.

### 2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in

welchen Fällen bei Kapitaleleistungen dem/der Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

## V. Abrechnung und Ablieferung an die Dienststelle Steuern des Kantons

(§ 121 StG / Art. 15 VO über die Quellensteuer im DBG)

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der Dienststelle Steuern des Kantons zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber/innen. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der Dienststelle Steuern des Kantons das vollständig ausgefüllte Abrechnungsfeld unter Angabe von Name, Vorname, AHV-Nr oder Geburtsdatum, (ausländischem) Wohnsitzstaat des/der Steuerpflichtigen, Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins), Tarif verheiratet oder alleinstehend sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen.

Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% der abgelieferten Quellensteuern. Bei Kapitaleleistungen beträgt die Entschädigung 1%.  
(§ 19 VO über die Quellensteuer im StG / Art. 13 VO über die Quellensteuer im DBG)

3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitaleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des/der Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitaleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines/einer Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen mit Wohnsitz im Ausland befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.  
(§ 114 StG / 100 DBG)

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.  
(§ 211 StG/Art. 175 DBG)

## **VI. Ausweis über den Steuerabzug**

(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

Dem/der Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Bescheinigungsformulare können bei der Dienststelle Steuern des Kantons bezogen werden.

## **VII. Rechtsmittel**

(§ 118 StG / Art. 137 DBG)

Ist der/die Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen anfechtbaren Entscheid der Dienststelle Steuern des Kantons verlangen.

StG: Steuergesetz des Kantons Luzern

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

VO: Verordnung



Finanzdepartement

### **Dienststelle Steuern**

Quellensteuer

Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Telefon +41 41 228 57 33

email [dst.qs@lu.ch](mailto:dst.qs@lu.ch)

Internet [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) unter

Natürliche Personen / Quellensteuer

## Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1.1.2018)

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug Vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit ja/nein	Renten Quellensteuerabzug Vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit ja/nein
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien <sup>2)</sup>	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	ja <sup>3)</sup>	nein	ja <sup>3)</sup>	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien (bis 31.12.2017)	nein	ja	nein	ja
Belgien (ab 1.1.2018)	ja	nein	nein	ja
Bulgarien	ja <sup>3)</sup>	ja <sup>3)</sup>	ja <sup>3)</sup>	ja <sup>3)</sup>
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja	nein
China	ja <sup>3)</sup>	ja <sup>3)</sup>	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja <sup>4)</sup>	nein	ja <sup>4)</sup>	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja <sup>5)</sup>	nein	ja <sup>5)</sup>
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island (bis 31.12.2015)	nein	ja	nein	ja
Island (ab 1.1.2016)	ja	nein	ja	nein
Israel	ja <sup>6)</sup>	ja <sup>6)</sup>	ja <sup>6)</sup>	ja <sup>6)</sup>
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande	nein <sup>7)</sup>	nein	nein <sup>7)</sup>	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug Vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit	Renten Quellensteuerabzug Vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Peru	ja <sup>3)</sup>	ja <sup>3)</sup>	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	ja <sup>8)</sup>	nein	ja <sup>8)</sup>	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja <sup>9)</sup>	ja <sup>9)</sup>	ja <sup>9)</sup>	ja <sup>9)</sup>
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja <sup>3)</sup>	ja <sup>3)</sup>	nein	ja

- 1) Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- 2) Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015
- 3) Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
- 4) Keine Quellensteuer für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.
- 5) Für ab 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen, besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).
- 6) Rückforderungsmöglichkeit, sofern in Israel besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
- 7) Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtlicher Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
- 8) Keine Quellensteuer für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.
- 9) Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht nur insoweit, als diese Leistungen in Uruguay tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

## Quellensteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge (Tarif für Alleinstehende)

Die Quellensteuer auf dem **Bruttoertrag** der Kapitaleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Franken) beträgt:

<b>Kanton</b> (§§ 29, 57 58 StG)				
Die Steuer berechnet sich aufgrund des ordentlichen Einkommenssteuertarifes für Alleinstehende gem. § 57 Abs. 1 StG. Gemäss § 58 Abs. 2 StG beträgt die Steuer ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 Abs. 1 StG für die Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0.5 Prozent.				
<b>Bund</b> (Anhang QSIV)	auf den ersten	CHF	25'000	0,00 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,20 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,55 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,90 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	1,25 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	2,00 %
	auf den weiteren	CHF	750'000	2,60 %
	auf Beträgen über	CHF	900'000	einheitlich 2,30 %

## Quellensteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge (Tarif für Verheiratete)

Die Quellensteuer auf dem **Bruttoertrag** der Kapitaleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Franken) beträgt:

<b>Kanton</b> (§§ 29, 57 58 StG)				
Die Steuer berechnet sich aufgrund des ordentlichen Einkommenssteuertarifes für Verheiratete gem. § 57 Abs. 2 StG. Gemäss § 58 Abs. 2 StG beträgt die Steuer ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 Abs. 2 StG für die Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0.5 Prozent.				
<b>Bund</b> (Anhang QSIV)	auf den ersten	CHF	25'000	0,00 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,20 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,55 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,90 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	1,25 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	2,00 %
	auf den weiteren	CHF	750'000	2,60 %
	auf Beträgen über	CHF	900'000	einheitlich 2,30 %

Geschuldete Quellensteuerbeträge von CHF 25.— und darunter werden nicht bezogen.

Die Tabellen für die Quellensteuerbeträge siehe [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) unter Natürliche Personen / Quellensteuer.